**Satzungsänderungsvorschläge für die JHV 2022**

(auf Vorschlag des Vorstandes und durch Unterstützung des „Struktur“-Workshops am 18.05.2022)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Satzung bisher** | **Satzung neu (Vorschlag)** | **Erläuterung** |
| **§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft** | **§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft neu** |  |
| (1) Mitglied können alle gemeinnützigen Vereine und alle mildtätigen Vereine werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen. Daneben können auch Vereine, die nicht gemeinnützig i. S. d. Abgabenordnung anerkannt sind, aber gleichwohl die Grundsätze und Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen, in den Verein aufgenommen werden, soweit dies im Interesse des Vereins liegt. Ferner können auch inländische juristische Personen in den Verein aufgenommen werden, die am ordentlichen Spielbetrieb der Ligen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) oder der Deutschen Fußball-Liga (DFL) teilnehmen, soweit dies im Interesse des Vereines liegt und sie die Grundsätze und Aufgaben des Vereines fördern und unterstützen. | (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen und informell organisierte Gruppen werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen. | Aufnahme jetzt neben juristischen Personen natürliche Personen und informell organisierte Gruppen (bspw. Fanclubs ohne e.V. Status). |
|  | (1a) Mitgliedsartena. Individuelle Mitglieder: alle natürlichen Personenb. Juristische Personenc. Informell organisierte Gruppen: Zusammenschlüsse (informell organisiert), wie beispielsweise nicht juristische Vereine, Organisationen und Initiativen, die aktiv sind. | Definition der unterschiedlichen Mitgliedsformen. |
|  | (1b) Abgeordnete von juristischen Personen oder informell organisierten Gruppen oder deren zuvor benannte Vertreter dürfen ein aktives Mitglied als Abgeordnete mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung des Vereins vertreten. Sollte eine Vollmacht vorliegen, können auch Mehrfachvertretungen stattfinden. | Klarstellung wer wen vertritt. |
|  | (1c) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden und ordnungsgemäß aufgenommenen individuellen Mitglieder sowie die anwesenden ernannten Abgeordneten der ordnungsgemäß aufgenommenen juristischen Personen und informell organisierten Gruppen nach folgendem Schlüssel. Das Gewicht des Stimmrechts richtet sich dabei nach der Mitgliedsart:- Individuelle Mitglieder (natürliche Personen) haben das Stimmrecht beschränkt auf eine Stimme pro Mitglied. - Informell organisierte Gruppen und juristische Personen haben das Stimmrecht beschränkt auf drei Stimmen pro Mitglied.  | Vorschlag eines Verteilungsschlüssels, der Gruppen und Vereinen ein höheres Stimmrecht zuerkennt, als natürlichen Personen, da diese in der Regel mehrere Personen oder Personenkreise vertreten. |
| Die weiteren Absätze des § 5 werden nicht geändert. |
| **§ 9 Beirat** | **§ 9 Beirat (wird ersatzlos gestrichen)** |  |
| Der Vorstand kann einen Beirat berufen, um auch natürliche Personen, Personengruppen oder sonstigen Vereinigungen die Mitarbeit im Verein zu ermöglichen. Die Rechte und Pflichten des Beirates werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. |  | Da nun alle Beiratsmitglieder auch die Vollmitgliedschaft beantragen können, kann dieser §§ gestrichen werden.Die dazugehörige Beiratsordnung vom 11.06.2005 wird dann ebenfalls ungültig. |
| **§ 10 Mitgliederversammlung** | **§ 10 Mitgliederversammlung neu** |  |
| (2) Die Mitgliedsvereine werden auf der Mitgliederversammlung durch eine einzelne Person (Abgeordneter) vertreten. Der jeweilige Abgeordnete ist von dem Mitgliedsverein im Vorfeld der jeweiligen Mitgliederversammlung mit der Anmeldung schriftlich dem Vorstand der BBAG mitzuteilen und zu benennen. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.Auf Verlangen sind dem Vorstand vom Abgeordneten schriftliche Vollmachten des Mitgliedvereins vorzulegen und seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen. | (2) Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch eine einzelne Person (Abgeordneter) vertreten. Der jeweilige Abgeordnete ist im Vorfeld der jeweiligen Mitgliederversammlung mit der Anmeldung schriftlich dem Vorstand der BBAG mitzuteilen und zu benennen.Auf Verlangen sind dem Vorstand vom Abgeordneten schriftliche Vollmachten des Mitglieds vorzulegen und seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen. | Klarstellung, da ja nicht nur Vereine / juristische Personen Mitglieder nun sein können. |
| **§ 11 Vorstand** | **§ 11 Vorstand neu** |  |
| (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorsitzende muss Mitglied in einem Mitgliedsverein sein. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. | (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorsitzende muss Abgeordneter einer juristischen Person oder informell organisierten Gruppe sein oder als natürliche Person mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. | Da jetzt auch natürliche Personen Mitglied werden können, muss auch die Eigenschaft des Vorsitzenden angepasst werden. Um hier die besondere Funktion eines Vorsitzenden aus der Mitte der Mitgliedschaft zu betonen, wurde die Mindestmitgliedschaft bei natürlichen Personen eingebaut. |
| Die weiteren Absätze des § 11 werden nicht geändert. |